

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00995 vom 31. März 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00995](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00995)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00995 du 31 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00995 del 31 marzo 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1957, arbeitete seit 1989 als Bäcker (Urk. 7/7) .

Zuletzt war er vom 1. Januar 1999 bis zum

### **E. 1.2**

Im November 2010 leitete die IV-Stelle eine revisionsweise Überprüfung des Rentenanspruchs ein (Urk. 7/63). Dazu holte sie erneut Arztberichte (Urk. 7/66, Urk. 7/75, Urk. 7/76) und einen Auszug aus dem Individuellen Konto ( IK-Auszug ) (Urk. 7/64, Urk. 7/65)

ein und liess den Versicherten am 31. Oktober 2011 polydisziplinär von der MEDAS in den Bereichen Rheumatologie, Allgemeine Innere Medizin und Psychiatrie begutachten (Gutachten vom 28. November 2011; Urk. 7/87).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren ( vgl. Urk. 7/105) sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 15. November 2012 weiterhin eine halbe Invalidenrente zu (Urk. 7/122).

### **E. 1.3**

Im Januar 2015 leitete die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren ein ( Urk. 7/140, Urk. 7/141). Die IV-Stelle holte zwei Arztberichte ein (Urk. 7/145, Urk. 7/150) und liess einen IK-Auszug (Urk. 7/147) erstellen.

Am 30. Juli 2015 teilte sie dem Versicherten mit, sie beabsichtige die Einholung eines bidisziplinären Gutachtens (rheumatologisch und psychiatrisch). Als rheumatologischen Gutachter nahm sie Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine und Innere Medizin FMH und Facharzt für Rheumatologie FMH ,

in Aussicht. Betreffend den psychiatrischen Gutachter teilte sie dem Versicherten Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie FMH und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, mit. Zugleich räumte sie ihm zur Einreichung von Zusatzfragen sowie zum Erheben triftiger Einwendungen gegen die begutachtenden Personen eine Frist bis zum 14. August 2015 ein. Ferner legte sie dem Schreiben ihre Fragen an die Gutachter samt Merkblatt zur mono- und bidisziplinären Begutachtung bei (Urk. 7/154-155).

Der Versicherte erhob am 12. und am 18. August 2015 Einwendungen und beantragte, er sei polydisziplinär abzuklären, wobei der Begutachtungsauftrag nach dem Zufallsprinzip zu vergeben sei . Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen den eingesetzten Gutachtern sei eine sinnvolle Gesamtschau nicht möglich (Urk. 7/15

#### **E. 4**

. September 2007 bei der Firma Y.\_\_\_\_ als Produktionsmitarbeiter in der Abteilung Konditorei tätig (Urk. 7/7 /1 , Urk. 7/13 /3 ) .

Am 28. April 2008 meldete er sich bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/4). In der Folge holte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, medizinische (Urk. 7/9, Urk. 7/12 , Urk. 7/ 18, Urk. 7/19 ) und erwerbliche ( Urk. 7/7, Urk. 7/13) Auskünfte ein , zog die Akten der Taggeldversicherung Swica bei (Urk. 7/8) und liess den Versicherten am 1. Juli 2009 durch Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, psychiatrisch-psychotherapeutisch begutachten (Psychiatrisch-psychotherapeutisches Gutachten vom 31.

August 2009; Urk. 7/29).

Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 7/35) sprach die IV-Stelle dem Versicherten

mit Verfügung vom 6 . Januar 2010 ab dem 1. Januar 2009 , basierend auf einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten als auch in einer angepassten Tätigkeit und dementsprechend auf einem Invaliditätsgrad von 50 % , eine halbe Invalidenrente zu (Urk. 7/ 51 ). Diese Verfügung erwuchs unan gefochten in Rechtskraft.

#### **E. 8**

, Urk. 7/159). Mit Schreiben vom 25. August 2015 ersetzte die IV-Stelle ihre Mitteilung vom 30. Juli 2015 und teilte mit , dass die psychiatrische Untersuchung nun durch Dr. med. C.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH,

durchgeführt werde.

Sie setzte dem Beschwerdeführer eine Frist bis am 7. September 2015 an, um triftige Einwendungen gegen den neu eingesetzten Gutachter vorbringen zu können (Urk. 7/160).

Mit Schreiben vom 27. August 2015 machte der Beschwerdeführer davon Gebrauch und hielt an seinen früheren Ausführungen, dass eine polydisziplinäre Abklärung notwendig sei, welche durch eine Institution zu erfolgen habe, fest (Urk. 7/161, Urk. 7/162). Mit Zwischenverfügung vom 31. August 2015 nahm die IV-Stelle zum Antrag des Versicherten auf eine polydisziplinäre Begutachtung Stellung und hielt an der bidisziplinären Abklärung durch Dr. C.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_ fest (Urk. 7/163 = Urk. 2). 2.

Gegen die Zwischenverfügung vom 31. August 2015 erhob der Versicherte , vertreten durch Rechtsanwalt Krešo Glavaš, am 19. September 2015 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten - soweit überhaupt notwendig - eine polydisziplinäre Abklärung nach Zufallsprinzip in Auftrag zu geben, die im Sinne einer Gesamtschau alle Beschwerden und deren Zusammenwirken bei der Arbeitsunfähigkeit aufzuklären habe. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 20. Oktober 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Gerichtsverfügung vom 21. Oktober 2015 wurde die Beschwerdeantwort dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht (Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.